

Frequently Asked Questions (FAQ)

Häufig gestellte Fragen der Berliner Jugendämter
zum

Verfahren der Förderung von Kindern mit
Behinderung in Kitas

Redaktion: Sen BJW-III B-Koordination, Ansprechpartnerin: III B 14
BA Friedrichshain-Kreuzberg, BA Steglitz-Zehlendorf; BA Treptow-Köpenick

(Stand: 14.09.2015)

Präambel

Mehrere Jahre sind seit der Veranstaltungsreihe zum „Verfahren der Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen“ unter Mitwirkung der Berliner Bezirke, der Verbände, Träger der freien Jugendhilfe und der Berliner Kita-Eigenbetriebe vergangen. Grundsätzlich hat sich die aus dieser Veranstaltungsreihe hervorgegangene Dokumentation, bekannt als „Handreichung“, bewährt. Aufgrund rechtlicher und fachlicher Weiterentwicklungen sind zusätzliche Fragestellungen zum Verfahren entstanden, die durch die „Handreichung“ allein nicht beantwortet werden. Auf Vorschlag der bezirksübergreifenden Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ ist eine kleine Arbeitsgruppe „Integration“ mit ausgewählten Bezirksvertreterinnen und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung gebildet worden, um offene Fragen zu bündeln und Antworten darauf im Erfahrungsaustausch zu diskutieren. Das Ziel waren eine einheitliche Gestaltung der Verfahren und vergleichbare Entscheidungskriterien zur Anwendung durch alle Bezirke. Damit verbunden war der Wunsch, allen Eltern mit Kindern mit Behinderung in Berlin gleiche Zugangsvoraussetzungen und ein verlässliches und einheitliches Verwaltungshandeln in jedem Bezirk zu gewähren.

Die Arbeitsgruppe hat sich nach einem längeren Erörterungsprozess entschieden, ein „lebendiges“ Regelwerk „von der Praxis für die Praxis“ zu schaffen, in dem prozesshaft Fragestellungen ergänzt, erweitert oder verworfen werden können.

In diesem Ihnen nun vorliegenden Regelwerk „Frequently Asked Questions (FAQ), „Häufig gestellte Fragen“ sind zunächst die aus der Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ und weiterführende Fragen der Kleinen Arbeitsgruppe „Integration“ aufgenommen und beantwortet worden.

Wir freuen uns, Ihnen den „lebendigen“ Katalog (FAQ) vorlegen zu können und gehen davon aus, dass wir damit dem Ziel der Bildung einheitlicher Vorgehensweisen in den Bezirken näher gekommen sind und Familien mit Kindern mit Behinderung in unserer Stadt davon profitieren können.

Ihre Arbeitsgruppe „Integration“

Inhaltsverzeichnis

1.	Regelwerk	1
1.1	Warum gibt es keine Ausführungsvorschrift der SenBildJugWiss, um einheitliche Verfahren in den Bezirken zu sichern und für die Leistungsberechtigten Rechtssicherheit herzustellen?	1
1.2	Kann ein Rundschreiben kurzfristig den gewünschten Effekt erzielen, dass die Bezirke einheitliche Verfahren sichern?	1
1.3	Welchen Stellenwert und welche Verbindlichkeit hat die „Handreichung zum Verfahren zur Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Berliner Kindertageseinrichtungen“?	1
2.	Erhöhter Förderbedarf	1
2.1	Wie können Eltern erreichen, dass ihr Kind in der Kita eine zusätzliche Förderung erhält?.....	1
2.2	Darf aufgrund einer noch nicht erfolgten Feststellung des erhöhten sozialpädagogischen Förderbedarfes die Bearbeitung des Gutscheines verzögert werden?	2
3.	Wesentlich erhöhter Förderbedarf	2
3.1	Wer meldet die Einberufung des Ausschusses zur Feststellung des wesentlich erhöhten Förderbedarfs an?	2
3.2	Warum ist das Einverständnis der Eltern erforderlich?	2
4.	Befristungen	3
4.1	Ist eine Befristung des erhöhten oder wesentlich erhöhten Förderbedarfs auf 6 Monate zulässig?	3
4.2	Ist eine Befristung des erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfs bei Kindern mit schwerer und lebenslang anhaltender Behinderung zum Personenkreis der Behinderten auf 1 Jahr vorgegeben?	3
4.3	Ist die erneute Antragstellung auf Zuerkennung eines erhöhten oder wesentlich erhöhten FB erforderlich, wenn das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt ist?	3
4.4	Ist der erhöhte Förderbedarf für das Kind weiterhin gültig, wenn der wesentlich erhöhte Förderbedarf wegfällt?	3
4.5	Hat die Betreuungszeit (halbtags / teilzeit / ganztags) Auswirkungen auf die Höhe des Zuschlags des erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfs?	3
4.6	Besteht eine Verpflichtung des Kindes bei „Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht“ die Einrichtung der Jugendhilfe länger als halbtags zu besuchen?	4
5.	Personalzuschläge	4
5.1	Hat das Kind einen Anspruch auf zusätzliches Fachpersonal, weil der Personalzuschlag an das Kind gebunden ist?.....	4
5.2	Können die Personalzuschläge ab Antragstellung ggf. auch vorläufig finanziert werden?.....	5
5.3	Müssen die Personalzuschläge auch gezahlt werden, wenn kein Fachpersonal für die Integration des Kindes zur Verfügung steht?.....	5

5.4	Können die Jugendämter Träger dazu auffordern, den Einsatz des Fachpersonals für Kinder mit Behinderung offenzulegen?	6
6.	Leistungserbringung	6
6.1	Welche Aufgaben haben die Facherzieherinnen für Integration?	6
6.2	Können die Jugendämter bzw. der KJGD von den Facherzieherinnen für Integration Entwicklungsberichte verlangen?.....	8
6.3	Ist die Erstellung eines Förderplanes Pflicht?.....	9
6.4	Wie ist der Förderplan strukturiert und wie oft soll er aktualisiert werden?	9
6.5	Haben die Erziehungsberechtigten ein Recht auf Einsichtnahme in den Förderplan? ..	9
6.6	Haben die Jugendämter ein Recht auf Einsichtnahme in den Förderplan?	9
6.7	Kann die Kita die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung verweigern?.....	10
6.8	Ist die Kita berechtigt, den Platz zu kündigen?.....	10
6.9	Was macht die Kita, wenn der Träger kein zusätzliches Fachpersonal zur Verfügung stellen kann?.....	10
6.10	Ist geregelt, wie viele Kinder mit Behinderung in eine Gruppe aufgenommen werden können?.....	10
6.11	Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der Personalzuschlag von 0,5 Stellenanteil für den wesentlich erhöhten Förderbedarf nicht ausreicht?	11
7.	Diagnostik und therapeutische Begleitung	11
7.1	Können die Gesundheitsämter aufgefordert werden, die Zuordnung zum Personenkreis für Kita-Kinder mit Behinderung unverzüglich vorzunehmen?.....	11
7.2	Welche Stellen (außer den Diensten des Bezirksamtes) dürfen Zuordnungen zum Personenkreis der Behinderten vornehmen?	11
7.3.	Inwieweit können KJA/SPZ verpflichtet werden, in den Kitas eine therapeutische Behandlung und Begleitung durchzuführen?.....	12
7.4.	Wie bekommt die Kita Spezialstühle und andere Hilfsmittel?	12
8.	Fachliche Weiterentwicklung	12
8.1	Wie ist die Erkenntnis des BeKi im Rahmen der Evaluation der Konzeptionen zu werten, dass z.B. in 2009 nur 40 % der gesichteten Konzeptionen Aussagen zur Integration von Kindern mit Behinderung enthielten?	12
9.	Antragsverfahren	13
9.1	Haben die Eltern einen Anspruch auf einen Bescheid über den Personalzuschlag? ..	13
9.2	Ist Widerspruch der Kita gegen eine Nichtgewährung des wesentlich erhöhten Förderbedarfs durch das Jugendamt möglich? Welche Streitverfahren können sich innerhalb des Jugendamtes im Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren über den erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarf ergeben?	13
10.	Einzelfragen	14
10.1	Welche Regelungen sind maßgeblich für Berliner Kinder mit Behinderung in Brandenburger Kitas?	14
10.2	Inwieweit weicht das Verfahren für Berliner Kinder in Brandenburger Kitas von dem in Berlin ab?	15

10.3	Handelt es sich um eine Doppelförderung, wenn Kinder mit Behinderung in Heimunterbringung sind und zugleich Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen?	15
10.4	Was ist zu tun, wenn Eltern trotz intensiver Beratung keinen Antrag auf zusätzliche Förderung stellen?	15
10.5	Welchen Anspruch auf zusätzliche Förderung haben Kinder mit Hochbegabung?	16
11.	Vordrucke	17
11.1	Anschreiben an die Eltern.....	17
11.2	Antrag auf Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs	18
11.3	Feststellung eines erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe	19

1. Regelwerk

1.1 Warum gibt es keine Ausführungsvorschrift der SenBildJugWiss, um einheitliche Verfahren in den Bezirken zu sichern und für die Leistungsberechtigten Rechtssicherheit herzustellen?

Ausführungsvorschriften binden nur die Verwaltung (in dem Falle die Bezirke) und nicht die Träger und Einrichtungen. Ein Leistungsfeld, an dem Akteure auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Rollen mitwirken, ist effizient nur über Gesetze und Rechtsverordnungen zu steuern. Bevorzugter Regelungsort ist demnach das KitaFöG und die VOKitaFöG.

1.2 Kann ein Rundschreiben kurzfristig den gewünschten Effekt erzielen, dass die Bezirke einheitliche Verfahren sichern?

Nein, Rundschreiben sind zwar schnell zu erstellen und zu veröffentlichen, sie haben aber nur empfehlenden Charakter.

1.3 Welchen Stellenwert und welche Verbindlichkeit hat die „Handreichung zum Verfahren zur Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Berliner Kindertageseinrichtungen“?

Die Handreichung ist eine Arbeitshilfe für die Bezirke. Sie geht zurück auf eine Veranstaltungsreihe in 2007/2008 mit dem Anliegen, sich über einheitliche Verfahren und Grundsätze im Bereich der Versorgung von Kindern mit Behinderung zu verständigen. Alle Beteiligten - SenBJW, Träger, Verbände und Bezirke – verabredeten einheitliche Verfahren und diese vereinbarten Verfahren einzuhalten. Im Interesse der Nachhaltigkeit und zum Wissenstransfer z.B. für Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger in dem Arbeitsfeld ist 2008 dann die Handreichung, die die Ergebnisse der Veranstaltungsreihe dokumentiert und alle wichtigen Arbeitsunterlagen enthält, herausgegeben worden. 2015 wurde die Handreichung aktualisiert. Sie steht den Bezirken weiterhin als Arbeitshilfe zur Verfügung.

2. Erhöhter Förderbedarf

2.1 Wie können Eltern erreichen, dass ihr Kind in der Kita eine zusätzliche Förderung erhält?

Die Eltern melden den erhöhten sozialpädagogischen Förderbedarf über die Kita beim zuständigen Jugendamt unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes an. Sie vereinbaren einen Termin zur Diagnostik mit dem Ziel der Zuordnung des Kindes zum Personenkreis (§§ 53, 54 SGB XII) beim zuständigen Gesundheitsdienst

bzw. der Anerkennung des Leistungsanspruches (§ 35a SGB VIII) beim zuständigen Jugendamt, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 KitaFöG

2.2 Darf aufgrund einer noch nicht erfolgten Feststellung des erhöhten sozialpädagogischen Förderbedarfes die Bearbeitung des Gutscheines verzögert werden?

Sofern die Feststellung des erhöhten sozialpädagogischen Förderbedarfes nicht abschließend möglich ist, muss die Erteilung des Gutscheines zunächst ohne mögliche Zuschlagsberechtigung erfolgen. Die Feststellung des erhöhten sozialpädagogischen Förderbedarfes kann in diesen Einzelfällen vorläufig unter der für die Zukunft auflösenden Bedingung erfolgen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 2 s. 6 i. V. m. § 7 Abs. 3 KitaFöG

3. Wesentlich erhöhter Förderbedarf

3.1 Wer meldet die Einberufung des Ausschusses zur Feststellung des wesentlich erhöhten Förderbedarfs an?

In der Regel lädt die Kitaleitung der Kindertageseinrichtung - in Abstimmung mit dem Jugendamt – und im Einvernehmen mit den Eltern zu einem Termin in die Kita ein. Hintergrund ist, dass die Kitaleitung den personellen Gesamtüberblick ihrer Einrichtung hat und den zusätzlichen Förderbedarf des Kindes einschätzen kann. Es ist durch sie strukturell zu entscheiden, wie die Förderbedarfe der Kinder bestmöglich erfüllt werden können. An dieser Stelle wirken personelle, konzeptionelle und sozialpädagogische Aspekte zusammen.

Voraussetzung ist, dass der Förderbedarf des Kindes bereits im Verfahren zur Feststellung des erhöhten Förderbedarfes anerkannt wurde. Im anschließenden Verfahren soll ausschließlich der Personalzuschlag für den wesentlich erhöhten Förderbedarf festgestellt werden.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 7 VOKitaFöG, § 16 Abs. 2 VOKitaFöG

3.2 Warum ist das Einverständnis der Eltern erforderlich?

Im Rahmen der Ausübung der Personensorge ist das Einverständnis der/des Sorgeberechtigten i. S. d. § 1631 BGB einzuholen.

4. Befristungen

4.1 Ist eine Befristung des erhöhten oder wesentlich erhöhten Förderbedarfs auf 6 Monate zulässig?

Die Befristung soll grundsätzlich 12 Monate nicht unterschreiten (§ 4 Abs. 7 VOKita-FöG). Ausnahmen müssen begründet werden.

4.2 Ist eine Befristung des erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfs bei Kindern mit schwerer und lebenslang anhaltender Behinderung zum Personenkreis der Behinderten auf 1 Jahr vorgegeben?

Wenn Art und Schwere der Behinderung einer Befristung entgegenstehen, sollte im Gutschein die übliche Befristung (Beginn des Schulbesuchs) Anwendung finden.

4.3 Ist die erneute Antragstellung auf Zuerkennung eines erhöhten oder wesentlich erhöhten FB erforderlich, wenn das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt ist?

Die Verlängerung des Kitagutscheins erfolgt, sobald der Bescheid des Schulamtes über die Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch in der Kitagutscheinstelle vorliegt. Die Zuschläge gelten weiter, wenn der erhöhte bzw. wesentlich erhöhte Förderbedarf bis zum Schuleintritt festgestellt wurde.

4.4 Ist der erhöhte Förderbedarf für das Kind weiterhin gültig, wenn der wesentlich erhöhte Förderbedarf wegfällt?

Der erhöhte Förderbedarf ist so lange gültig, bis die amtsärztliche Zuordnung zum Personenkreis nach § 53 SGB XII bzw. der Leistungsanspruch nach § 35 a SGB VIII ausläuft.

4.5 Hat die Betreuungszeit (halbtags / teilzeit / ganztags) Auswirkungen auf die Höhe des Zuschlags des erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfs?

Nein, die Betreuungszeit hat keinen Einfluss auf die Höhe des Zuschlags zum erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarf.

Die gesetzliche Grundlage zur Förderung von Kindern mit Behinderung findet sich im § 6 KitaFöG. Bei entsprechender Zuordnung zum Leistungsbereich und bei Feststellung des Bedarfs an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal durch das Jugendamt auf der Grundlage des dafür in der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 9 KitaFöG geltenden Verfahrens, sind die Personalzuschläge nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 a KitaFöG zu gewähren. Entsprechend § 16 Abs. 1 VOKitaFöG sind die Träger verpflichtet, Personal im Umfang von 0,25 Stellen für Kinder mit Behinderung und erhöhtem Förderbedarf sowie von 0,5 Stellen für Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf an sozialpädagogischer Hilfe zur Verfügung zu stellen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Facherzieherin für Integration neben der Förderung des Kindes weitere Aufgaben zu erfüllen hat (s. Antwort zu 6.1).

4.6 Besteht eine Verpflichtung des Kindes bei „Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht“, die Einrichtung der Jugendhilfe länger als halbtags zu besuchen?

Eine Verpflichtung, die Kita länger als halbtags zu besuchen, besteht nicht. Die Förderung erfolgt in der Anwesenheitszeit des Kindes.

Das Verfahren zur Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (II D 1) - auf der Grundlage des Schulgesetzes - in der Verfahrensbeschreibung vom 29.09.2014 geregelt.

Mit Beginn des Schuljahres 2015 werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden (§ 42 SchulG). Ab 2017 werden mit Beginn des Schuljahres alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 30. September vollenden werden.

Nach § 42 Abs. 3 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden. Damit verbunden ist die Erwartung, dass der Besuch einer Einrichtung der Jugendhilfe eine bessere Förderung ermöglicht. Die Kita hat hier die Verantwortung, entsprechend des Wohls des Kindes die Förderung zu planen.

Erhält das Jugendamt die Benachrichtigung von der Zurückstellung vom Schulrat, löst es im ISBJ – Verfahren die Verlängerung des Kita - Gutscheins (inklusive der bisher bestehenden Zuschläge) aus. Der bisherige Gutschein wird um ein Jahr verlängert und den Eltern zugesandt. Die Befristung der amtsärztlichen Zuordnung ist zu beachten (§ 6 KitaFöG i.V.m. § 4 Abs. 7 VO KitaFöG).

5. Personalzuschläge

5.1 Hat das Kind einen Anspruch auf zusätzliches Fachpersonal, weil der Personalzuschlag an das Kind gebunden ist?

Der zusätzliche Förderbedarf des Kindes mit Behinderung löst den Anspruch der Einrichtung auf zusätzliches Fachpersonal aus. Die Einrichtung wird damit in die Lage versetzt, zusätzliche Förderung anzubieten. Insofern handelt es sich beim Zuschlag um eine kita-organisatorische Maßnahme. Der Anspruch des Kindes besteht in der Förderung.

In der VOKitaFöG § 16 Abs. 4 Satz 1 heißt es: " Zu den Aufgaben des zusätzlichen Personals gehört die Unterstützung des Integrationsprozesses der einzelnen Kinder einschließlich der mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung.“ Das heißt, die zusätzliche pädagogische Fachkraft

hat spezifische Aufgaben im pädagogischen Gruppengeschehen zu leisten, die sich unmittelbar auf die Bedürfnisse des Kindes mit Behinderung und dessen Integrationsprozess beziehen (siehe auch Aufgaben der FE für Integration). Hinsichtlich des zusätzlichen Personals für Kinder mit Behinderung soll sowohl der individuellen Förderung für das Kind als auch dem der Behinderung des einzelnen Kindes geschuldeten Bedarf bei der Betreuung aller Kinder der Gruppe Rechnung getragen werden.

5.2 Können die Personalzuschläge ab Antragstellung ggf. auch vorläufig finanziert werden?

Ja. § 6 Abs. 4 Satz 2 RV Tag regelt, dass die Finanzierung der Personalzuschläge mit dem Beginn des Monats der Bedarfsanmeldung erfolgt.

5.3 Müssen die Personalzuschläge auch gezahlt werden, wenn kein Fachpersonal für die Integration des Kindes zur Verfügung steht?

Grundsätzlich ja. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Personalzuschlages sind unter § 6 (2) KitaFöG festgelegt. Sie gründen sich ausschließlich auf den Bedarf des Kindes.

Der Kita-Träger zeichnet für die Erbringung der Leistungen gegenüber dem einzelnen Kind und den sachgerechten Einsatz der zusätzlichen Personalmittel (Leistungsverpflichtung gem. § 3 RV Tag) verantwortlich. Eine Überprüfung der Leistungserbringung und der Personalausstattung kann anlassbezogen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Kita-Aufsicht) vorgenommen werden.

Wenn ein Träger in einem begründeten Einzelfall kein zusätzlich qualifiziertes Personal einsetzen kann, muss er eine Lösung oder Interimslösung entwickeln. Wenn er langfristig nicht in der Lage sein wird, die zusätzlichen Leistungen für das Kind zu erbringen, ist mit der Familie zu überlegen, ob eine Betreuung in einer anderen Kita in Frage käme. Falls ein Wechsel ausgeschlossen ist, muss der Träger im Einvernehmen mit der Kita-Aufsicht und den Eltern übergangsweise eine zeitlich befristete Ersatzlösung für die Erbringung der zusätzlichen Förderung anbieten. Wenn Erziehungsberechtigte in Sorge sind, dass ihr Kind nicht ausreichend unterstützt wird, können sie sich u.a. an das Jugendamt wenden. Ihnen soll dann der übliche Beschwerdeweg erklärt werden:

Zunächst sollten sie das Problem mit den Erzieherinnen der Gruppe besprechen. Falls ihre Sorge nicht ausgeräumt werden kann, haben sie die Möglichkeit, sich an die Kitaleitung zu wenden. Falls hier keine Klärung erfolgt, ist der nächste Schritt, den Träger zu informieren. Führt dies zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, müssen sich die Erziehungsberechtigten an die Kita-Aufsicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wenden. Diese kann dem Träger dann Auflagen erteilen. Bei Bedarf schaltet die Kita-Aufsicht den Bereich Vertragscontrolling ein, der überprüft, ob die vereinbarten Leistungen in der vorgesehenen Qualität erbracht werden oder ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Träger einzuleiten ist.

5.4 Können die Jugendämter Träger dazu auffordern, den Einsatz des Fachpersonals für Kinder mit Behinderung offenzulegen?

Das Fachpersonal der Kitas wird jährlich an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung BildJugWiss- Referat III F - gemeldet.

Die für den Standort der Kitas zuständigen Jugendämter haben eine Steuerungsfunktion und in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, Träger und Einrichtungen hinsichtlich des Personaleinsatzes zu beraten und auf die Qualitätsvereinbarung (QVTAG) hinzuweisen. Die Ausgestaltung des Leistungsnachweises der Träger an die Jugendämter nach Pkt. 4 der QVTAG wird mit den Vertragspartnern der QVTAG derzeit erörtert.

6. Leistungserbringung

6.1 Welche Aufgaben haben die Facherzieherinnen für Integration?

Die Facherzieherin für Integration arbeitet in der Gruppe des Kindes mit Behinderung mit der Gruppenerzieherin zusammen. Beide Erzieherinnen sind Ansprechpartnerinnen für alle Kinder. Die Arbeit in Integrationsgruppen ist eine gleichberechtigte Teamarbeit beider in der Gruppe tätigen Erzieherinnen. Integration wird als gemeinsame Aufgabe verstanden. Die Facherzieherin richtet ihr Augenmerk besonders auf das Kind mit Behinderung und unterstützt es im Gruppenalltag. Sie versteht sich als „Brückenbauerin“ zur Kindergruppe, zu der Gruppenerzieherin und zum Team.

Ziele:

- Entwicklungsbegleitung und Förderung der Kinder mit Behinderung, damit sie im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten am gemeinsamen Leben in der Kita teilhaben können
- Die Ermöglichung des Zusammenlebens von Kindern mit und ohne Behinderung im Kita-Alltag unter Akzeptanz von unterschiedlichen, individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten

Aufgaben des zusätzlichen Personals:

- Unterstützung des Integrationsprozesses der einzelnen Kinder einschließlich der mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung
 - Planung und Durchführung von Angeboten für die Kinder mit Behinderung in Absprache mit der Gruppenerzieherin und unter Einbeziehung der Konzepte für die Gesamtgruppe
 - Beobachtung und Unterstützung des Kindes mit Behinderung, Erstellung eines individuellen Förderplans in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Therapeuten
 - Unterstützung und Beratung der Gruppenerzieher/ innen im Umgang mit Kindern mit Behinderung und in heilpädagogischen Fragen und Tätigkeiten

- Zusammenarbeit mit Therapeuten, zuständigen amtlichen Stellen und Behörden
- Unterstützung und Beratung der Eltern der Kinder mit Behinderung

Voraussetzungen:

- Genaue Kenntnisse über das Kind mit Behinderung, d.h.
 - den Entwicklungsstand des Kindes
 - die Auswirkungen der Behinderung auf die kindliche Entwicklung
 - das Spielverhalten und die Spielentwicklung
 - die Kompetenzen und Interessen des Kindes, um an den Stärken des Kindes ansetzen zu können (kein defizitärer Blick)

Dieses Wissen und die Beobachtung des Kindes bildet die Voraussetzung zur Dokumentation und Erstellung eines individuellen Förderplans, der mit der Gruppenerzieherin und Therapeutin und den Erziehungsberechtigten abgestimmt wird.

Die Aufgaben der Fachzieherin sind im Einzelnen:

- Inhalt der Förderung des Kindes mit Behinderung
 - die Arbeit in Kleingruppen um zusätzlich zum Gruppenalltag eine individuelle Förderung des Kindes zu gewährleisten
 - die Begleitung in Freispielsituationen
 - die Hilfe bei pädagogischen Gruppenangeboten
 - die Unterstützung integrativer Spielprozesse, das bedeutet z.B. ausgrenzende Situationen zu vermeiden, Teilhabe bzw. Teilnahme an allen Situationen (u.a. Ausflüge und Kitareisen) im Kitageschehen zu ermöglichen
 - die Vermittlung zwischen Kindern mit und ohne Behinderung, Freundschaften fördern
 - die Begleitung im Alltagsgeschehen
 - Unterstützung der Interessen und Stärken des Kindes
 - Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (ggf. von der Therapeutin beraten lassen)

Notwendig sind dafür Räumlichkeiten, die Kleingruppen- bzw. auch Einzelarbeit ermöglichen. Bei allen Aktivitäten soll auf das individuelle Tempo des Kindes geachtet werden, z.B. bei der Nahrungsaufnahme.

- Zusammenarbeit mit den Gruppenerzieherinnen, dem Kita-Team, der Kita-Leiterin, dazu gehört:
 - die Rolle der Fachzieherin ist im gesamten Team klar definiert, ebenso wie die Aufgabenteilung zwischen der Gruppenerzieherin und ihr
 - → wichtig: die Fachzieherin ist keine Vertretungskraft bei Personalmangel
 - Informationsweitergabe (z.B. Behinderungsbild, Medikamente)

- Beratung des Teams z.B. zu Fragen im Umgang mit dem behinderten Kind
- Multiplikatorin der Fortbildungsinhalte für das Team
- Zusammenarbeit mit Therapeuten:
 - Teilnahme an Therapeutenstunden
 - Austausch mit den Therapeuten über die Entwicklung des Kindes mit Behinderung
 - Beobachtung des Kindes in der Therapie, welche Beobachtungen sind in den Kita-Alltag übertragbar?
 - Beratung und gemeinsame Erarbeitung eines individuellen Förderplans
 - Beratung mit der Therapeutin über angemessene Hilfen, Hilfsmittel, Handling des Kindes mit Behinderung im Kitaalltag
 - Erfahrungsaustausch, Fallbesprechung im Team der Ambulanz
 - Teilnahme an Ausschüssen für die Festlegung eines wesentlich erhöhten Förderbedarfs
 - Gestaltung des Übergangs in die Schule
 - Teilnahme an schulischen Förderausschüssen
- Zusammenarbeit mit den Eltern, diese beinhaltet:
 - Einzelgespräche
 - Teilnahme an Elterngesprächen
 - Aufnahmegespräche, Eingewöhnung
 - Beratung und Begleitung der Eltern, auch „Entscheidungshilfe“ zum Beispiel bei dem Übergang zur Schule
 - Kontakte zwischen Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung anbahnen (z.B. bei Festen, Elternabenden)
- Kooperation mit anderen Fachkräften:
 - In der Schule
 - In sozialen Diensten (ASPD-Behindertenhilfe), Allgemeiner sozialer Dienst/ ASD, Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB´n)
 - Kinder- und Jugendambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)
 - Diagnose- und Behandlungseinrichtungen
 - Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
 - Einzelfallhelferinnen, Familienhelferinnen

6.2 Können die Jugendämter bzw. der KJGD von den Facherzieherinnen für Integration Entwicklungsberichte verlangen?

Eine rechtliche Grundlage für die Erstellung von Entwicklungsberichten gibt es nicht. Eine Stuserhebung über den Entwicklungsstand des Kindes kann aber im Einzelfall bei der Entscheidung über die zusätzliche Förderung des Kindes beim KJGD wie auch beim Jugendamt hilfreich sein. Insbesondere beim Feststellungsverfahren zum wesentlich erhöhten Förderbedarf ist ein Entwicklungsbericht vorgesehen. Dieser Bericht ist in jedem Fall mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und das Einverständnis zur Weiterleitung einzuholen.

6.3 Ist die Erstellung eines Förderplanes Pflicht?

Der Berliner Förderplan ist eine einheitliche Handlungsgrundlage für die Arbeit mit Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von Behinderung bedroht sind. Er versteht sich als gemeinsames Arbeitsinstrument für alle an der Förderung des Kindes beteiligten Fachkräfte. Er unterstützt die Reflexion über das Kind und ist Basis für die Kooperation der Fachkräfte. Er bietet zudem die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und für die Stuserhebung in Form von Entwicklungsberichten für Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf.

Das Berliner Bildungsprogramm stellt den Berliner Förderplan als Grundlage für die individuelle Entwicklungsförderung von Kindern mit Behinderung dar. Die Verbindlichkeit der Anwendung des Berliner Bildungsprogramms schließt insofern den Berliner Förderplan mit ein.

6.4 Wie ist der Förderplan strukturiert und wie oft soll er aktualisiert werden?

Der Förderplan setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:

Das Deckblatt enthält die Personendaten und die speziellen Bedürfnisse des Kindes (z. B. Hilfsmittel, Medikation); Nennung der zuständigen Facherzieherin und ggf. der Therapeutin. Es muss regelmäßig aktualisiert werden.

Der Erhebungsbogen wird einmalig entweder bei Aufnahme des Kindes oder nach einer zweimonatigen Beobachtungsphase oder bei bereits betreuten Kindern zum Zeitpunkt der Zuordnung erstellt. Er ist Grundlage für den später auszufüllenden Entwicklungsbogen.

Der Entwicklungsbogen, einschließlich der Entwicklungsbögen zu den Entwicklungsbereichen, wird im Betreuungsverlauf in regelmäßigen Abständen entsprechend dem aktuellen Bedarf, mindestens aber alle 6 Monate, bearbeitet.

6.5 Haben die Erziehungsberechtigten ein Recht auf Einsichtnahme in den Förderplan?

Ja. Die Eltern sollen an der Erstellung des Förderplans teilhaben, mitwirken und ihn unterschreiben.

6.6 Haben die Jugendämter ein Recht auf Einsichtnahme in den Förderplan?

Die Jugendämter haben kein Recht der Einsichtnahme. Im Rahmen von Klärungen besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII kann die SenBildJugWiss (Kita-Aufsicht) anlassbezogen Einsicht nehmen.

6.7 Kann die Kita die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung verweigern?

Gem. § 6 (1) KitaFöG darf keinem Kind mit Behinderung die Aufnahme in eine Kindertagesstätte verweigert werden. Wenn die Kita im Einzelfall nach eingehender fachlicher Prüfung einschätzt, dass eine bedarfsentsprechende Förderung aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung des Kindes durch sie nicht leistbar ist, kann gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten entschieden werden, eine alternative Kita zu suchen. (Ursachen können sein: ungenügende räumliche oder personelle Bedingungen bzw. Schwierigkeiten, diese in absehbarer Zeit zu qualifizieren, ungeeignete strukturelle Zusammensetzung der Kindergruppen) Die Familie soll beraten werden, welche weiteren Möglichkeiten zur Betreuung ihres Kindes in der Region bestehen. Dafür kann die Kita Kontakt zu den ihr bekannten geeigneten Einrichtungen bzw. zum Jugendamt aufnehmen. Letztlich ist das zuständige Jugendamt gem. § 4 (5) KitaFöG verpflichtet, der Familie einen geeigneten freien Platz nachzuweisen.

6.8 Ist die Kita berechtigt, den Platz zu kündigen?

Nach § 16 (2) KitaFöG kann die Kita den Betreuungsplatz aus wichtigem Grund kündigen.

Zunächst sind eingehende Beratungen mit Eltern, Träger, SPZ, ggf. anderen Fachkräften unabdingbar. Wenn die Kita alle Möglichkeiten zur Veränderung der Bedingungen ausgeschöpft hat, kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden. Wichtig ist, dass dem Kind und der Familie eine geeignete Anschlussbetreuung in Aussicht gestellt werden kann. Daher macht es Sinn, dass die Kita sich rechtzeitig vor Kündigungsmitteilung mit dem Jugendamt in Verbindung setzt und möglichst das Kind solange weiter betreut, bis eine Anschlussbetreuung gefunden ist. Für eine fachlich gute Arbeit steht, wenn der Übergang in die andere Kita von den Fachkräften beider Kitas und den Eltern vorbereitet wird.

6.9 Was macht die Kita, wenn der Träger kein zusätzliches Fachpersonal zur Verfügung stellen kann?

Hier liegt die Verantwortung beim Träger. Es kann sich nur um vorübergehende Ausnahmesituationen handeln (z.B. bei unvorhergesehenem Personalausfall, sich aus objektiven Gründen verzögernden Neueinstellungen), in denen mit Hilfsmaßnahmen überbrückt werden muss. D.h., dem Förderbedarf des Kindes mit Behinderung muss trotz prekärer Personalsituation entsprochen werden. Das kann geschehen, indem z.B. die Fachkräfte in der Gruppe dem Kind vorübergehend besondere Aufmerksamkeit widmen, Facherzieherinnen anderer Gruppen mit dafür Sorge tragen, dass dem Kind eine angemessene Förderung zuteilwird. Interimslösungen können zur Abdeckung der ergänzenden Leistungen im Ausnahmefall auch den Einsatz von Honorarkräften, von in der Ausbildung befindlichen Personen u.a.m. vorsehen.

6.10 Ist geregelt, wie viele Kinder mit Behinderung in eine Gruppe aufgenommen werden können?

Das KitaFöG verzichtet generell auf die Festlegung von Gruppengrößen. Personalstellen werden anteilig pro zu betreuendem Kind festgelegt; und den zusätzlichen

Personalstellenanteil bringt das Kind mit Behinderung sozusagen als „Rucksack“ in die Kindergruppe mit. Insofern gibt es keine Vorgaben zur Bildung von integrativen Gruppen, wohl aber im Folgenden dargestellte fachliche Empfehlungen:

Eine wesentliche Erkenntnis aus der Arbeit in integrativen Gruppen von Kitas besteht u.a. darin, dass Einzelintegration (nur ein Kind mit Behinderung in der Kita oder in der Gruppe) vermieden werden sollte.

In einer Gruppe sollten mindestens zwei und maximal vier Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden. Der Anteil behinderter Kinder in einer Gruppe sollte 25 % nicht überschreiten.

6.11 Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der Personalzuschlag von 0,5 Stellenanteil für den wesentlich erhöhten Förderbedarf nicht ausreicht?

Wenn der Personalzuschlag nicht ausreicht, weil für das Kind zusätzliche medizinische Überwachung und Pflege notwendig ist, können die Eltern einen Antrag nach SGB V auf Finanzierung des Einsatzes einer Fachkraft in der Kita bei ihrer Krankenkasse stellen. Voraussetzung für den Krankenkassenantrag ist das Vorliegen einer ärztlichen Verordnung, die diese Notwendigkeit bestätigt. Zugleich muss auch die Kita bereit sein, mit einer medizinisch ausgebildeten Fachkraft zusammenzuarbeiten, die das Kind jederzeit im Blick hat und die notwendigen medizinischen Pflegeleistungen erbringt (z. B. Überwachung der Vitalfunktionen).

Bei Ablehnung durch die Krankenkasse können die Eltern einen Antrag beim Jugendamt, dem/der im Jugendamt zuständigen Sozialarbeiter/in oder Fallmanager/in für die Eingliederungshilfe, stellen. Diese/r prüft, ob in diesem speziellen Einzelfall Unterstützung nach dem Landespflegegeldgesetz gewährt werden kann. Da die Bewilligung bisher nur in besonderen Einzelfällen möglich ist, ist ggf. die Betreuung in einer „spezialisierten besonderen Gruppe“, einer Sonderkita, zu prüfen.

7. Diagnostik und therapeutische Begleitung

7.1 Können die Gesundheitsämter aufgefordert werden, die Zuordnung zum Personenkreis für Kita-Kinder mit Behinderung unverzüglich vorzunehmen?

Die Gesundheitsämter entscheiden im Rahmen ihrer Verantwortung. Wünschenswert ist eine konstruktive Zusammenarbeit im Interesse des Kindes mit Behinderung und seiner Familie.

7.2 Welche Stellen (außer den Diensten des Bezirksamtes) dürfen Zuordnungen zum Personenkreis der Behinderten vornehmen?

Die gutachtliche Tätigkeit zur Zuordnung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder nach § 53 SGB XII kann von verschiedenen Institutionen durchgeführt werden. Neben den Ärztinnen/en der bezirklichen Gesundheitsdienste (KJGD, KJPD) sind die überbezirklichen Beratungsstellen (Sprachberatungsstelle Reinickendorf, die Hörberatungsstellen in Neukölln und Friedrichshain-Kreuzberg, die

Beratungsstelle für Sehbehinderte in Mitte) dazu befugt. In diesen fachspezifischen Einrichtungen liegen Diagnostik und Personenkreiszuordnung in einer Hand.

Die klinikassoziierten Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) und die Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) sind zur Personenkreiszuordnung nicht berechtigt.

7.3. Inwieweit können KJA/SPZ verpflichtet werden, in den Kitas eine therapeutische Behandlung und Begleitung durchzuführen?

Wenngleich die KJA/SPZ den Auftrag der wohnortnahen sozialpädiatrischen Versorgung haben, die auch die mobile Versorgung in der Kita einschließt, entscheidet der Kinderarzt in welcher Form die Förderung, bezogen auf das einzelne Kind, erbracht wird. Sie kann je nach Bedarf ambulant in der KJA/SPZ, mobil in der Kita oder im Wechsel (ambulant /mobil) erfolgen. Die Durchführung einer mobilen therapeutischen und heilpädagogischen Versorgung (Komplexleistung Frühförderung nach Frühförderungsverordnung) in der Kita wird im Zusammenhang mit dem Behandlungs- und Therapieplan des Kindes abgestimmt.

7.4. Wie bekommt die Kita Spezialstühle und andere Hilfsmittel?

Die Hilfsmittelversorgung erfolgt als Krankenkassenleistung. Grundlage ist die Hilfsmittelrichtlinie: <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/13/>

8. Fachliche Weiterentwicklung

8.1 Wie ist die Erkenntnis des BeKi im Rahmen der Evaluation der Konzeptionen zu werten, dass z.B. in 2009 nur 40 % der gesichteten Konzeptionen Aussagen zur Integration von Kindern mit Behinderung enthielten?

Es handelt sich um eine Stichprobenuntersuchung des BeKi. Die erste Untersuchung fand 2008 statt. Untersucht wurde das Merkmal „Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen bzw. besonderen Begabungen“ auf der Grundlage von definierten Kriterien. Beim der Untersuchung 2008 erfüllten 60,5 % der untersuchten Konzeptionen nicht diese Kriterien. Bei der Untersuchung 2012 waren es 41,3 %. Insofern ist eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundlagen festgestellt worden. Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass ein negativer Wert in der Untersuchung nicht damit gleichzusetzen ist, dass sich die Konzeptionen dem Thema „Integration/Inklusion“ verschließen. Es kann sein, dass die Konzeptionen sich dem Thema widmen, aber in anderer Form als über die qualitativen Prüfkriterien im Rahmen der Untersuchung erwartet worden waren.

9. Antragsverfahren

9.1 Haben die Eltern einen Anspruch auf einen Bescheid über den Personalzuschlag?

Der Kitagutschein einschließlich seiner Anlagen ist ein Bescheid i. S. d. § 35 VwVfG. In der „Anlage über etwaige Zuschlagsberechtigungen des Kindes und die Kostenbeteiligung zum Gutschein“, die fester Bestandteil des Bescheides ist, wird auch der zusätzliche sozialpädagogische Förderbedarf des Kindes ausgewiesen. Damit hat das Kind Anspruch auf zusätzliche Leistungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Der Personalzuschlag steht der Kita zu, die diese Leistungen abdeckt. Sofern der erhöhte Förderbedarf des Kindes anerkannt und ein Vertrag abgeschlossen wurde, läuft für den Träger die Finanzierung des zusätzlichen Fachpersonals (0,25 Stellen) an. Das Verfahren zur Feststellung des wesentlich erhöhten Förderbedarfes beginnt mit Einberufung des Ausschusses durch die Kita. Sollte der Ausschuss im Ergebnis das Bestehen eines wesentlich erhöhten Förderbedarfes feststellen, wird als Grundlage für die Leistungssicherstellung durch den Träger das zusätzliche Fachpersonal (0,5 Stellen) finanziert. Die Träger erhalten über das Fachverfahren ISBJ eine Mitteilung über die Höhe und die Laufzeit der Zuschlagsberechtigung.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 Nr. 3a KitaFöG, § 4 Abs. 7 und § 16 VOKitaFöG § 4 Abs. 3 RV Tag

9.2 Ist Widerspruch der Kita gegen eine Nichtgewährung des wesentlich erhöhten Förderbedarfes durch das Jugendamt möglich? Welche Rechtstreitverfahren können sich innerhalb des Jugendamtes im Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren über den erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfes ergeben?

Das JA muss einheitliches Verwaltungshandeln nachweisen und seine Entscheidung begründen. Es kann dabei auf vergleichbare Fälle und Bewertungen verweisen (vergleichende Beurteilung).

Der Antrag muss ggf. erneut gestellt werden. Im Verlauf ist das Kind im Vier-Augen Prinzip vor Ort zu beobachten und nach kollegialer Beratung eine neue Entscheidung herbeizuführen.

Gegen den Kita-Gutschein einschließlich Anlage (Bescheid) ist ein Widerspruch möglich. Somit können die Sorgeberechtigten gegen die Entscheidung des Jugendamtes über den sozialpädagogischen Förderbedarf ihres Kindes formell den Rechtsweg beschreiten.

Gegen die Entscheidung über die Höhe des Personalzuschlages besteht keine Möglichkeit des Widerspruchs, da die Entscheidung nicht im Rahmen des Bescheides erfolgt. Das begründet sich damit, dass der Personalzuschlag der Kita zusteht, welche die Leistung für das Kind erbringt.

10. Einzelfragen

10.1 Welche Regelungen sind maßgeblich für Berliner Kinder mit Behinderung in Brandenburger Kitas?

Voraussetzungen

Zunächst muss die Behinderung des Kindes dem entsprechenden Leistungsbereich zugeordnet (§§ 53, 54 SGB XII / § 35 a SGB VIII) sein. Diese Aufgabe wird in der Regel durch die Amtsärzte der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste oder die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste wahrgenommen.

Gesetzliche Grundlagen

Grundlage ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Allgemeines

Ziel ist es den leistungsberechtigten Bürgern des jeweiligen anderen Landes die Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu erleichtern. Der Staatsvertrag gilt auch für eine zusätzliche Förderung von Kindern mit Behinderungen (Staatsvertrag Artikel 2).

Voraussetzung ist, dass die Einrichtung in Brandenburg mit öffentlichen Mitteln nach den Regeln des Landes finanziert wird.

Die Aufnahme erfolgt nach freien Kapazitäten, eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht (Staatsvertrag Artikel 5 Abs. 1).

Verfahren für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten sollen

Der Betreuungsanspruch ist von den Eltern gegenüber dem Wohnsitzjugendamt geltend zu machen. Das Jugendamt stellt den Anspruch und Bedarf und dessen zeitlichen Umfang entsprechend den in Berlin geltenden Regelungen für das Anmelde- und Platznachweisverfahren fest. Der zeitliche Umfang soll in Betreuungsstunden pro Tag ausgewiesen werden, um die Einordnung in die Brandenburger Betreuungszeiten-Stufen zu ermöglichen. Die Eltern legen diesen Bescheid dem aufnehmenden Brandenburger Jugendamt/Gemeinde vor, in dessen Zuständigkeitsbereich die gewünschte Einrichtung liegt. Sofern freie Plätze vorhanden sind und das Brandenburger Jugendamt der Aufnahme zustimmt, stimmen sich das aufnehmende und das abgebende Jugendamt über die Höhe der Kostenerstattung gemäß Vordruck Anlage 2 b ab. Nach einer erfolgten Einigung über die Höhe der Kostenerstattung erhalten die Eltern des leistungsberechtigten Kindes einen Aufnahmebescheid entsprechend den Regelungen des aufnehmenden Jugendamts, der das Kind zum Besuch einer Tageseinrichtung in deren Zuständigkeitsbereich berechtigt. Die Beanspruchung der Eingliederungshilfe eines Berliner Kindes in einer Brandenburger Kindertagesstätte setzt voraus, dass die Kosten für diese Förderung zusätzlich zu den Kosten des Re-

gelplatzes in dem Vordruck Anlage 2b für die Kostenübernahme ausgewiesen werden. In Brandenburg ist der Sozialleistungsträger (Sozialamt) für die Finanzierung für Kinder mit Behinderungen in Kindergärten verantwortlich (§§ 53,54 SGB XII – Eingliederungshilfe). Im Land Berlin liegt die Zuständigkeit beim Jugendamt zur Feststellung des erhöhten Personalbedarfs (§ 6 KitaFöG). Das zuständige Jugendamt in Berlin erklärt die Kostenübernahme.

10.2 Inwieweit weicht das Verfahren für Berliner Kinder in Brandenburger Kitas von dem in Berlin ab?

Kinder mit Behinderung, für die eine Zuordnung nach dem Sozialgesetzbuch §§ 53 und 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII vorliegt, erhalten eine zusätzliche Förderung. Im Land Berlin wird zusätzliches sozialpädagogisches Fachpersonal nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass das Jugendamt auf der Grundlage des dafür in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 7 vorgeschriebenen Verfahrens entschieden hat.

In Brandenburg entscheidet der Sozialleistungsträger über den Personaleinsatz für Kinder zum oben genannten Personenkreis.

10.3 Handelt es sich um eine Doppelförderung, wenn Kinder mit Behinderung in Heimunterbringung sind und zugleich Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen?

Grundsätzlich gelten die im Kindertagesförderungsgesetz und der Kindertagesförderungsverordnung genannten Anspruchs- und Bedarfskriterien für alle Kinder, also auch für Kinder, die stationär untergebracht sind. Der Heimträger zahlt nach § 3 Abs. 2 TKBG den Mindestbeitrag (bzw. entsprechend der beitragsfreien Förderung in den letzten drei Jahren vor dem regulären Schulbesuch keinen Kostenbeitrag).

10.4 Was ist zu tun, wenn Eltern trotz intensiver Beratung keinen Antrag auf zusätzliche Förderung stellen?

Kitas und Kindertagespflege haben die Aufgabe, die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen, um allen Kindern eine möglichst gute soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung zu gewährleisten. Dieser ganzheitliche Bildungs- und Entwicklungsauftrag setzt voraus, dass die Pädagogen und Eltern vertrauensvoll zusammen arbeiten. Die Eltern sind und bleiben die bedeutendsten Bezugspersonen der Kinder. Deshalb ist es wichtig, sich mit ihnen immer wieder über die Bildungs- und Entwicklungsprozesse ihrer Kinder zu verständigen.“ (BBP – Seite 13)

Wichtige Voraussetzung ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Vermittlung, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern angenommen werden. Im gesetz-

lichen Rahmen entscheiden die Eltern für ihre Kinder. Grenzen entstehen bei Verstoß gegen das Kindeswohl. In diesen Fällen müssen die Einrichtungen entsprechend der im Kinderschutz abgestimmten Verfahren tätig werden. Der regelmäßige und intensive Austausch über Bildungs- und Entwicklungsziele ermöglicht Eltern neue Blickwinkel zu erkennen und ihre eigenen Vorstellungen zu überdenken.

Melden die Eltern den Bedarf nicht an, wird der zusätzliche Personaleinsatz nicht über das Jugendamt finanziert und die integrative Förderung findet nicht statt.

10.5 Welchen Anspruch auf zusätzliche Förderung haben Kinder mit Hochbegabung?

Ziel ist es, Kinder entsprechend ihrer Fähigkeiten zu fördern und zu fordern. Dies gilt für alle Kinder. Diese Verpflichtung ist eine enorme Herausforderung für Pädagogen, Eltern und Fachkräfte. Nach § 11 KitaFöG besteht kein Anspruch für den Personenkreis hochbegabter Kinder auf zusätzliches pädagogisches Fachpersonal. Voraussetzung um die Herausforderung anzunehmen sind: professionelles Handeln des pädagogischen Fachpersonals mit entsprechendem fachlichem Wissen, der Austausch, Supervision, entsprechende Fortbildungen sowie die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Eltern. Kitateams könnten für die unterschiedlichen Aufgaben jeweils „Experten“ schulen, um ein breites Fachwissen zu erwerben und Eltern dann angemessen beraten zu können. Folgende Internetseiten informieren über Angebote und Möglichkeiten in Berlin (Kitas, Regionale Begabungsgruppen. usw.).

Link: <http://www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/begabungsfoerderung/>

Link: <http://www.dghk.de/>

Link: <http://www.fachportal-hochbegabung.de/beratungsstellen/#suchergebnis>

11. Vordrucke

11.1 Anschreiben an die Eltern

Bezirksamt **von Berlin**
Abteilung Jugend
Jugendamt –



Bezirksamt
 von Berlin
 Dienstgebäude
 (keine Postanschrift)

Bezirksamt von Berlin, Postfach , Berlin (Postanschrift)

Zimmer:

E-Mail:

Bearbeiter/in	Telefon (030) 90	Intern (9)	Telefax (030)	Datum	GeschZ. (bitte stets angeben) Jug
----------------------	----------------------------	----------------------	----------------------	--------------	---

Sehr geehrte Frau /Herr.....,

mir liegt für Ihren Sohn..... / Tochter..... eine Zuordnung gem. § 53,54 SGB XII bzw. ein Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII vor.

Um die zusätzliche sozialpädagogische Förderung bewilligen zu können, benötige ich den in der Anlage beigefügten Antrag.

Ich bitte Sie, den Antrag auszufüllen und an mich zurück zu senden, zu faxen oder zu mailen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Anlage

Antrag zur Beantragung des erhöhten Förderbedarfs

11.2 Antrag auf Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs

Name

Datum

Straße

PLZ Ort

Bezirksamt
Jugendamt

Dienstgebäude (keine
Postanschrift)

Berlin

Antrag auf Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs

Hiermit beantrage/n ich/wir, dass mein/unser Kind _____,

geb. am _____ auf der Grundlage der Zuordnung zum Personenkreis des §§ 53, 54 SGB XII bzw. den Leistungsanspruch nach § 35 a SGB VIII in der Kindertagesstätte gefördert wird (§ 16 VOKitaFöG).

Die amtsärztliche Feststellung/Leistungsanspruch ist beigefügt.

Die amtsärztliche Feststellung/Leistungsanspruch ist in Bearbeitung.

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

11.3 Feststellung eines erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe

BA
Jug

.2015
Tel.:

Fachservice
Jug

Feststellung eines erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe gemäß §§ 4 Abs. 7 und 16 Abs. 1 VOKitaFöG

Name, Vorname :

Geburtsdatum :

Anschrift :

Region :

Bei og. Kind liegt lt. beigefügter ärztlicher Bescheinigung eine

Zuordnung zum Personenkreis gem. § 53, 54 SGB XII

ein Leistungsanspruch über Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII vor.

Für die zusätzliche Förderung ist auf der Grundlage § 6 und § 11 KitaFöG i.V.m. §§ 4 (7) und 16 (1) VOKitaFöG Personal im Umfang einer 0,25 Vollzeiteinheit zu bewilligen.

Diese Feststellung gilt für den Zeitraum _____

Bei Befreiung von der Schulpflicht Verlängerung bis _____

Datum, Unterschrift

